



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5738**

A09

20. September 2021

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2296

Telefax 0211 871-

**Sitzung des Innenausschusses am 23.09.2021**

**Anträge der Fraktion der SPD vom 10.09.2021 „Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zur Räumung des Hambacher Forsts“ und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.09.2021 „Größter Polizeieinsatz NRWs im Hambacher Wald laut Urteil des Verwaltungsgerichts Köln rechtswidrig“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zu den TOP „Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zur Räumung des Hambacher Forsts“ und „Größter Polizeieinsatz NRWs im Hambacher Wald laut Urteil des Verwaltungsgerichts Köln rechtswidrig“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 23.10.2021**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zur Räumung des Hambacher**  
**Forsts“ und „Größter Polizeieinsatz NRWs im Hambacher Wald laut**  
**Urteil des Verwaltungsgerichts Köln rechtswidrig“**

Anträge der Fraktion der SPD vom 10.09.2021 und der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen vom 13.09.2021

Mit Urteil vom 08.09.2021 hat das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) ver-  
kündet, dass es die durch die Stadt Kerpen im Herbst 2018 im Wege des  
Sofortvollzuges durchgeführte Räumung und Beseitigung von Baumhäu-  
sern im Hambacher Forst für rechtswidrig erachte. Die Urteilsgründe lie-  
gen mittlerweile in Schriftform vor.

Diese Entscheidung überrascht insofern, als dass die gleiche Kammer die  
baurechtliche Verfügung der Stadt Kerpen im Jahre 2018 und in mehre-  
ren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geprüft und für rechtmä-  
ßig befunden hatte.

Auch das Verwaltungsgericht Aachen (VG Aachen) kam damals für sei-  
nen Zuständigkeitsbereich im einstweiligen Rechtsschutz zu dem Ergeb-  
nis, dass das damalige bauordnungsrechtliche Vorgehen rechtmäßig ge-  
wesen sei.

Nachdem auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-  
Westfalen den Eilrechtsschutz gegen die Räumung und Beseitigung der  
Baumhäuser im Jahre 2018 verweigert hatte, wird es die aktuelle Ent-



scheidung des VG Köln möglicherweise ebenfalls noch als Berufungsinstanz nachzuprüfen haben. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch die Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Bei dem Klageverfahren handelt es sich um einen Rechtsstreit zwischen einem damaligen Bewohner eines Baumhauses und der Stadt Kerpen als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. In dem zuvor durchgeführten Eilverfahren des Klägers aus dem Jahre 2018 - 23 L 2068/18 - hatte das VG Köln das Land noch als Beigeladene gemäß § 65 Verwaltungsgerichtsordnung an dem Prozess beteiligt. Dies wurde in dem vorliegenden Hauptsacheverfahren unterlassen.

Vorbehaltlich der sorgfältigen Auswertung der Urteilsgründe ist auf einzelne Aspekte des Verfahrensverlaufs noch einmal ausführlicher einzugehen:

Die für das Areal des Hambacher Forst zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden, die Stadt Kerpen sowie der Kreis Düren, haben beginnend am 13.09.2021 in Umsetzung der Weisung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Vollstreckung der baurechtlichen Verfügungen, der Räumung und Beseitigung der baulichen Anlagen im Hambacher Forst im Wege des Sofortvollzugs gemäß § 55 Abs. 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen begonnen. Die Polizei hatte den unteren Bauaufsichtsbehörden dabei Vollzugshilfe gemäß §§ 47 ff. Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen geleistet. Das Vollzugshilfeersuchen wurde im Übrigen dem Ministerium des Innern nicht vorgelegt, sondern wurde seitens des Polizeipräsidiums Aachen eigenständig geprüft.

In dem ursprünglichen Gerichtsverfahren aus dem Jahre 2018 ist das VG Köln vollumfänglich der rechtlichen Bewertung des Landes gefolgt und hat den Eilrechtsschutz einzelner Baumhausbewohner in verschiedenen



Verfahren verweigert. Wie auch das VG Aachen für seinen Zuständigkeitsbereich, hat das VG Köln in den Eilverfahren bestätigt, dass die Baumhäuser offensichtlich materiell illegal waren und die Durchsetzung der Räumung und Beseitigung der Baumhäuser im Wege des Sofortvollzugs aufgrund der vorliegenden gegenwärtigen Gefahr zulässig sei. Dabei ist das VG Köln sämtlichen Argumenten des Landes gefolgt. Insbesondere hat es den materiell-rechtlichen Verstoß gegen die diversen brandschutzrechtlichen Vorgaben des § 17 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie die damit einhergehende gegenwärtige Gefahr für die höchstrangigen Schutzgüter Leib und Leben gemäß § 3 BauO NRW, die jederzeit durch einen auftretenden Brand hätte realisiert werden können, ausdrücklich bestätigt.

In Bezug auf die umstrittene Frage, ob es sich bei den Baumhäusern um bauliche Anlagen handelt, hat das VG Köln damals sogar festgestellt, dass selbst wenn es sich im Einzelfall um keine bauliche Anlage handeln würde, sich die Befugnis der Bauaufsichtsbehörden zum Erlass der Räumungsverfügung aus § 14 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen ergeben würde. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, das den Eilrechtsschutz damals ebenfalls verweigerte und damit den Sofortvollzug bestätigte, wies im Übrigen in seinem Beschluss vom 14.09.2018 - 7 B 1354/18 - auch deutlich darauf hin, dass die Nutzung der Baumhäuser nicht unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz fällt. Die Besetzerszene setze sich in wesentlichen Teilen aus Gewalttätern zusammen oder Personen, die deren Handeln billigten, so dass nicht von einer friedlichen Versammlung ausgegangen werden könne.



Das VG Köln sieht in seiner Entscheidung, genau entgegengesetzt zu seinen Eilrechtsentscheidungen aus dem Jahre 2018, das Vorliegen rechtsfehlerhafter Ermessenserwägungen bei der behördlichen Entscheidung, da sowohl ein Ermessens Fehlgebrauch vorläge als auch zweck-/sachfremde Erwägungen zur Grundlage der Weisung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gemacht worden seien.

Die Abstimmungen innerhalb der Landesregierung zur Bewertung der Urteilsgründe laufen derzeit. Diesen anspruchsvollen juristischen Arbeiten möchte ich nicht vorgreifen.